

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 05. März 2024

Beschlussvorlage Nr.	03-45/2024
Anlagen	1
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	05.03.2024

Beratungsgegenstand: Richtlinie über Stundung von Abwasserbeiträgen

Im Zuge der Erhebung der Abwasserbeiträge für den Bereich Triebischtal soll die bisherige Richtlinie über die Stundung von Beiträgen überarbeitet bzw. an die neuen Richtwerte angepasst werden. Unter I. Punkt 2 und IV. Punkt 2 werden somit die ausgewiesenen Familiennettoeinkommen an dem derzeit bestehenden Bürgergeld orientiert.

Der Gemeinderat kann nach Rücksprache mit dem SSG, angelehnt an das Schreiben des BMF, aufgrund der derzeit wirtschaftlichen Lage und der Energiekrise auf die Erhebung von Stundungszinsen im Einzelfall aus Billigkeitsgründen bei Anträgen bis zu drei Monaten verzichten. Voraussetzung dafür ist, dass der Bürger bisher seinen Zahlungspflichten pünktlich nachgekommen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die vorliegende Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen. Er beschließt weiter, aufgrund der derzeit wirtschaftlichen Lage und der Energiekrise auf die Erhebung von Stundungszinsen im Einzelfall aus Billigkeitsgründen bei Anträgen zu verzichten, wenn die Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monate gewährt wird.

Beschluss Nr.: 03-45/2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Richtlinie der Gemeinde Klipphausen

über die Stundung von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung (AO) am die folgende Richtlinie über die Stundung von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke beschlossen.

Die Gemeinde Klipphausen geht bei der Stundung von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

I. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
 - a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint und
 - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	1.000,00 EUR
Mehrpersonenhaushalt	
• Haushaltsvorstand	1.000,00 EUR
• Ehepartner	600,00 EUR
• Kinder (bis 18 Jahre)	
- bei einem Kind	450,00 EUR
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	700,00 EUR
- bei zwei Kindern (je Kind)	500,00 EUR
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil (je Kind)	600,00 EUR
- jedes weitere Kind	650,00 EUR
• weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	600,00 EUR

3. Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit
 - a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und
 - b) dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer von drei Jahren gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als drei Jahre eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Dreijahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 v. H. zu verzinsen.

3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
- b) bei einer Belastung des Grundstückes durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
- c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstückes oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
- d) bei Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
- e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.

4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

- a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
- b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.

5. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder
- b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

6. Für Stundungen, die über das dritte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a SächsKAG in Verbindung mit § 222 AO Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherheitshypothek gesichert ist.

III. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt (Anlage) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.

2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Anlage) und ausgesprochen.

IV. Stundung für übergroße Grundstücke

1. Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 SächsKAG auch auf übergroße Grundstücke zu übertragen.

Die Stundungsrichtlinie gilt hinsichtlich der übergroßen Grundstücke nicht für Grundstücke, deren Wert (ohne Bebauung) nach den Richtwerten bzw. den Erfahrungen des zuständigen Gutachterausschusses über 15,00 EUR/m² (unerschlossen) liegt.

Als übergroß und für die erleichterte Stundung von Beiträgen im Sinne des Vierten Abschnitts des SächsKAG zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.500 m² aufweisen und ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder bebaut sind.

Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und so lange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandene Baubauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1.500 m² ist jedoch (bei bebauten und bei unbebauten Grundstücken) von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmt. Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird im Regelfall von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Dasselbe gilt für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseitenhöfen und ähnlichen Grundstücken mit leerstehenden Wirtschaftsgebäuden lässt auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m² übersteigt.

Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit beim Abwasserbeitrag für diese Teilflächen entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG auf die Hälfte.

2. Soweit die Voraussetzungen zu Nr. 1 vorliegen, wird der darauf entfallende Beitragsanteil in der Regel zunächst für die Dauer von fünf Jahren zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	1.350,00 EUR
Zweipersonenhaushalt	2.200,00 EUR
Dreipersonenhaushalt	2.800,00 EUR
Vierpersonenhaushalt	3.200,00 EUR
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	3.600,00 EUR

3. Die Bestimmungen der Abschnitte II Nr. 3 bis 5 und III gelten entsprechend.

V. Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)

1. In den von den Abschnitten I – IV dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft das zuständige Organ die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 AO.

Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 v. H. im Jahr ist gemäß § 234 Abs. 2 AO möglich.

2. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gehen die Regelungen des §§ 3 Abs. 3 SächsKAG i. V. m. 135 Abs. 4 BauGB den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor.

3. Die Abschnitte II und III gelten entsprechend.

VI. Verrentung (gegen Zinsen)

Nach §§ 22 Abs. 4 SächsKAG i. V. m. 135 Abs. 3 BauGB kann zugelassen werden, dass der Beitrag bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners in Form von Rente gezahlt wird. Dabei ist der Beitrag in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist.

1. Eine Gewährung der Verrentung gegen Zinsen gemäß § 247 BGB (Basiszins) ist regelmäßig dann vorzunehmen, wenn der Beitragsschuldner die mangelnde wirtschaftliche Leistungskraft nachweisen kann.

2. Grundsatzregelung:

a) Vorhandenes Vermögen (insbesondere Geldvermögen), Ansprüche und Forderungen, nicht aber das dem Beitragsverfahren zu Grunde liegende Immobilienvermögen, ist mit Ausnahme eines Freibetrages von 2.556 EUR vorrangig zur Tilgung der Beitragsschuld einzusetzen. Übersteigt die Beitragsschuld 5.113 EUR, so hat der Beitragsschuldner vor Beantragung der Verrentung die erfolglose Prüfung einer Darlehensfinanzierung mit Grundschuldeintragung nachzuweisen.

b) Übersteigt die Summe das anrechnungsfähige Einkommen und grundbesitzbezogene Aufwendungen den Eigenbedarf nicht oder nur um bis zu 10 %, so ist im Regelfall eine Verrentung für 10 Jahre vorzunehmen.

c) Übersteigt die Summe das Einkommen und grundbesitzbezogene Aufwendungen den Eigenbedarf um mehr als 10 %, so ist die Dauer der Verrentung durch Teilung der Beitragsschuld durch den Eigenbedarf übersteigenden Betrag zu ermitteln. Hierbei ist im Regelfall auf volle Jahre aufzurunden.

d) Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Verrentung von bis zu 2 Jahren, so ist von der Verrentung abzusehen und eine Stundung nach der Abgabenordnung vorzunehmen. Hierbei ist die Dauer der Stundung nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Abgabenordnung festzusetzen.

3. Die Bestimmungen der Abschnitte II Nr. 3 bis 5 und III gelten entsprechend.

Klipphausen, den

Mirko Knöfel
Bürgermeister